

Kanton Freiburg

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON FREIBURG**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 (Haushaltungsschule).

Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 27. Oktober 1942.

Führer und Lehrplan für den Primarunterricht 1932.

Règlement général des écoles ménagères du juin 1945 avec modification du 24 février 1948.

Allgemeines Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895.

Gesetz über den Mittelschul- und Sekundarschulunterricht vom 14. Februar 1951.

Loi du 2 février 1937 appliquant la loi fédérale sur la formation professionnelle.

Règlement d'exécution sur la formation professionnelle du 21 mai 1937.

Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919.

Programme des études der einzelnen Schulen.

Loi du 1^{er} décembre 1899 sur l'organisation de l'Université.

Statuten der Universität Freiburg vom 27. Januar 1931.

Gesetz betreffend die Errichtung einer Schülerkrankenversicherung vom 20. Dezember 1919 mit Ergänzung vom 7. Februar 1945.

Règlement pour la mutualité scolaire du canton de Fribourg du 29 octobre 1948.

Loi du 14 mai 1948 instituant l'assurance contre la tuberculose pour les élèves assurés obligatoirement contre la maladie.

1. Die Kleinkinderschule

Die städtischen Gemeinden subventionieren die privaten Kleinkinderschulen mit zweijährigem fakultativem Unterricht. In den Landgemeinden gibt es keine solchen Schulen.

2. Die Primarschule

Französische und deutsche Schulen, erstere in der Mehrzahl. Soweit möglich Geschlechtertrennung.

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr erreicht; es kann schon mit sechs Jahren zugelassen werden, wenn es von der Schule als genügend entwickelt befunden wird. Die Schulpflicht beträgt neun Jahre für Knaben, acht Jahre für Mädchen. Schuljahrsbeginn am 1. Mai, in den Städten und größeren Orten im Herbst. Jährliche Dauer: 42 Wochen; in Landgemeinden kann die Schule auf 40 Wochen verkürzt werden.

Auf der Oberstufe fakultativ zweite Landessprache. Die Regionalschulen für Knaben des 14. bis 16. Altersjahres sind Primarschulen der Oberstufe mit besonderer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Obligatorium der zweiten Landessprache.

Einige Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen (Freiburg, Gruyères, Murten).

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorisch in allen acht Schuljahren.

Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorisch in den letzten zwei Schuljahren.

Handarbeitsunterricht für Knaben: In einigen Gemeinden fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden auf Antrag einer Studienkommission vom Erziehungsrat herausgegeben. Die Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern und werden nur für bedürftige Kinder von der Gemeinde getragen.

Schularztdienst

Es besteht eine für alle Schüler obligatorische Krankenversicherung. Das Oberamt sorgt dafür, daß jeder Schulkreis einem «Schularzt» zugeteilt wird. Die sanitärische Einzeluntersuchung umfaßt alle Kinder des ersten Schuljahres und die vor der Schulentlassung stehenden Schüler sowie Kinder, die nach Auffassung der Eltern oder des Lehrers schwächlich oder gesundheitlich gefährdet sind. Der Schularzt überwacht auch die Hygiene im Schulhaus.

Schulzahnarztdienst

In den Städten Freiburg und Bulle besteht ein von der Gemeinde organisierter Schulzahnarztdienst.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Nachhilfe ist Sache der Gemeinden.

Psychologisches Institut

an der Universität für die Beratung der Eltern anomaler Kinder und für die Behandlung solcher Kinder.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Der Schüler, welcher wenigstens fünf Jahre die Primarschule mit Erfolg besucht hat, kann in die Sekundarschule aufgenommen werden. Das Gesetz umschreibt die Aufgaben des Sekundarunterrichtes folgendermaßen:

«L'enseignement secondaire, qui fait suite à l'enseignement primaire, tend à compléter la formation intellectuelle, morale et religieuse des élèves, la religion étant, au degré secondaire comme au degré primaire, le fondement de l'instruction et de l'éducation. Dans l'ordre intellectuel, l'enseignement secondaire prépare aux carrières professionnelles ou aux études supérieures, selon le caractère propre de chaque école.

Les programmes des écoles secondaires sont très variables. Il est néanmoins possible de ramener cette variété à quelques groupements types:

a. Ecoles secondaires «inférieures». Leur programme s'absout en 2, 3 ou 4 ans d'études. Elles comprennent des sections littéraires, commerciales ou agricoles, les sections littéraires faisant généralement double emploi avec les classes inférieures du gymnase classique;

b. Les écoles secondaires préparant aux différents baccalauréats ou maturités fédéraux: latin-grec et latin-sciences au Gymnase (7 ou 8 ans); baccalauréat commercial à l'école de commerce (4, 5 ou 6 ans).

c. Ecole à tendance professionnelle ou technique: écoles des arts et métiers (Technicum), écoles normales,» etc.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in fünf Gemeinden. Zur Ermöglichung von Einzelberufsklassen mit Klassengliederung sind die Kurse soweit möglich in der Stadt Freiburg konzentriert.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in zwei Gemeinden geführt. Neben den obligatorischen Pflichtfächern bestehen fakultative Kurse zur Weiterbildung.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Alle Jünglinge, welche nicht in einer Berufslehre stehen und damit keine berufliche Fortbildungsschule oder keine höhere Schule besuchen, sind verpflichtet, eine *allgemeine* oder eine *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* zu besuchen.

Alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen sind zum Besuch der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* (Haushaltungsschule) verpflichtet. Diese Schulpflicht kann erfüllt werden entweder in 80 Kurstagen, verteilt auf das der Schulentlassung folgende Schuljahr (Herbst bis Ende April) oder in einem Kurs von 80 aufeinanderfolgenden Tagen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Das landwirtschaftliche Institut des Staates Freiburg in Grangeneuve

Abteilungen: Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Jahresschule. Schuldauer: 2 Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte (Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Bauernsöhne) auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung, Diplomprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Schulgeld für Ausländer. Praktikantenkurse.

Landwirtschaftliche Winterschule: Dauer zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Berufsbildung für Bauernsöhne. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung, eventuell vorausgehende landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Landwirtschaftliche Normalschule: Dauer zwei Sommerkurse von je drei Wochen. Ausbildung von Lehrern für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diplom. Aufnahmebedingungen: Primarlehrerpatent.

Molkereischule: Kursdauer ein Wintersemester oder ein Jahr. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung von Käsern und Molkereitechnikern. Aufnahmebedingungen: 16. beziehungsweise 18. Altersjahr und Primarschulbildung. Diplomprüfung. Schulgeld für Ausländer. Obligatorisches Konvikt. Angeschlossen: Milchwirtschaftliche Station mit kantonalem Käserei-Inspektorat; Laboratorium für veterinär-medizinische Analysen. Praktikanten werden für 3 Monate im Sommer angenommen.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly, Freiburg

Dem kantonalen landwirtschaftlichen Institut angegliedert.

Winter- und Sommerkurs. Theoretischer und praktischer Unterricht. Erlernung der Führung eines bäuerlichen Haushaltes. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Obligatorisches Konvikt.

Die Bäuerinnenschule in Uttewil (privat)

Kurse von fünf Monaten mit ähnlicher Zielsetzung wie bei der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule. Winter- und Sommerkurse.

Das staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Freiburg

Es umfaßt: a. Die Schule für Haushaltungslehrerinnen: Zwei Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom. b. Die Haushaltungsschule: Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis. Konvikt.

Die Kochschule der Mädchensekundarschule in Freiburg (städtisch)

Die Mädchensekundarschule Freiburg umfaßt eine allgemeine und eine berufliche Abteilung. Innerhalb der beruflichen Abteilung besteht eine Kochschule. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen: Gesamtdauer zwei Jahre. Eintrittsalter: Für die Kochlehrtöchter zurückgelegtes 16., für den Kochlehrerinnenkurs zurückgelegtes 18. Altersjahr.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Ecole d'arts décoratifs (Kunstgewerbeschule) Freiburg

Abteilung des kantonalen Technikums. Dekorative Malerei, graphische Künste. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Weiteres siehe Ziff. 6, lit. d.)

Ecole-atelier de broderie et dentelles in Freiburg
(für Stickerei und Spitzen)

Abteilung des kantonalen Technikums. 7 Semester. Fähigkeitsausweis (Allgemeines siehe Ziff. 6, lit. d).

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles in Freiburg
(Ecole atelier)

Als besondere Abteilung der Ecole d'arts décoratifs des Technikums angegliedert. Sie umfaßt:

- a. Die Ausbildung von maîtresses d'ateliers: Drei Jahreskurse.
- b. Die Ausbildung von kunstgewerblichen Arbeiterinnen. Dreijährige Lehrzeit. Der Eintritt in beide Abteilungen kann nach Primarschulabschluß erfolgen.

Die gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg

Sekundarschule mit stark gewerblichem Einschlag. Obligatorisch für alle Schüler, welche das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Dem ersten Schuljahre ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert.

Ecole secondaire des jeunes filles der Stadt Freiburg

Die berufliche Abteilung umfaßt: a. eine Zuschneide- und Damenschneiderinnenschule mit einer dreijährigen Lehrzeit. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Abschluß: Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Daneben werden noch Kurse mit abgekürzter Dauer durchgeführt. b. eine Kochschule (siehe Ziff. 6, lit. b).

d. Technische Berufsschulen

Das Kantonale Technikum in Freiburg (Ecole des Arts et Métiers)

Schuljahrbeginn: September. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Section technique (Technische Abteilung) für Schüler mit abgeschlossener Lehre (Fähigkeitsausweis). 1. Fachschule für Maschinenbau: 6 Semester. 2. Fachschule für Elektrotechnik: 6 Semester. 3. Bauschule: 6 Semester. 4. Schule für Zeichenlehrer: 7 Semester.

Ecole des Arts et Métiers (Abteilung Lehrwerkstätten). Aufnahme von Schülern und Schülerinnen vom zurückgelegten 15. Alterjahr an. 1. Lehrwerkstätten für Mechaniker und Elektromechaniker: 8 Se-

mester. 2. Lehrwerkstätten für Möbelschreiner: 6 Semester. 3. Ateliers für Dekorationsmalerei, graphische Künste: 7 Semester. 4. Schule für Bauführer (Werkmeisterschule), für Maurer, Steinhauer, Schreiner Zimmerleute usw.: 3 Wintersemester. 5. Weibliche Abteilung für Stickerei und feine Wäsche (siehe Ziff. 6, lit. c).

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule des Collège cantonal St-Michel in Freiburg

umfaßt: 1. Eine untere Handelsschule: 2 Jahreskurse (Classes françaises, deutsche Klassen).

Französisch-Vorkurs während des Sommertrimesters für deutschsprachige Schüler mit Sekundarschulbildung.

2. Die höhere Handelsschule: 4 Jahreskurse, auf die untere Handelsschule aufbauend.

3. Die Verwaltungsklasse: 2 Jahreskurse für Schüler, die sich auf die PTT, die Eisenbahn, das Zollamt und die Verwaltung vorbereiten.

Eintritt: Untere Handelsschule, 1. Klasse: zurückgelegtes 12. Altersjahr. Nach Abschluß des 2. Jahres der höhern Handelsschule Handelsschulzeugnis. Nach dem 2. Jahr Trennung in Maturitäts- und Diplomabteilung. Internat und Externat. Schuljahrbeginn im September/Oktobre.

Die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg

Vorkurs und 4 Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs sind das zurückgelegte 14. Altersjahr und wenigstens 2 vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Bei Austritt aus dem 2. oder 3. Schuljahr Handelsschulzeugnis, am Abschluß der ganzen Schulzeit kantonale Handelsmaturität. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Handelsabteilungen der Knabensekundarschule in Bulle und der Mädchensekundarschule in Freiburg

Anschluß an die absolvierte Primarschule. Drei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Berufslehre auf der Stufe der untern Sekundarschule. Abschluß: Handelsschulzeugnis (Certificat d'études commerciales).

f. Berufsschulen für Verkehr

Siehe Verwaltungsklasse am Collège St-Michel. (Ziff. 6, lit. e.)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Kindergärtnerinnen werden ausgebildet im *Institut Ste-Ursule*. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Dauer des Spezialkurses 1 Jahr.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen, sowie in den Töchterpensionaten in Orsonnens und Gauglera. Dauer der Spezialausbildung: in der Regel 1 Jahr.

c. Haushaltungslehrerinnen

Die Haushaltungslehrerinnen haben die zweijährigen Kurse an der *Ecole normale ménagère* in Freiburg zu besuchen (siehe Ziff. 6, lit. b), die Kochlehrerinnen die berufliche Abteilung der *Ecole secondaire des jeunes filles* in Freiburg (siehe Ziff. 6, lit. b). Kursdauer ein bis zwei Jahre.

d. Primarlehrer

Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden am staatlichen Lehrerseminar in Freiburg für Knaben und in der Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Freiburg für Mädchen ausgebildet, sowie in privaten Seminarien.

Die *Ecole normale pour instituteurs* (Staatliches Lehrerseminar) in Freiburg umfaßt 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt. Abschluß: Lehrpatent.

Das Lehrerinnenseminar der *Ecole secondaire des jeunes filles* in Freiburg ist ähnlich organisiert. 4 Jahreskurse. Kantonales deutsches und französisches Patent.

Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen:

Pensionnat de la Providence-Freiburg, Pensionnat de Ste-Ursule, Freiburg, Institut du Sacré-Cœur, Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix, Bulle, Institut St-Joseph à Châtel St-Denis, Pensionnat Ste-Louise de Marillac, Tafers.

e. Mittelschullehrer

Die *Lehrer an Sekundarschulen* werden an der Universität ausgebildet. Voraussetzung: schweizerisches Primarlehrerpatent oder gleichwertiger Ausweis für Immatrikulation unter Bedingungen. Minimaldauer des Studiums 4 Semester. Befähigungsausweise in sprachlich-historischer und in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Die *Lehrer der Mittelschulen* (Gymnasien und Lyceen) erwerben auf Grund einer Prüfung an der Universität den Lehrausweis in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Maturitätszeugnis oder Lehrpatent mit Ergänzungsprüfung in Latein; Fachstudium von mindestens acht Semestern, wovon zwei Semester an der Philosophischen Fakultät.

f. Lehrerausbildung für Spezialfächer und Spezialunterricht

Die *Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Fachunterrichtes* an der Normalschule des landwirtschaftlichen Institutes. (Siehe 6, lit. a.) Es werden nur Inhaber und Inhaberinnen von Lehrpatenten aufgenommen.

Die *Zeichenlehrer am Technikum*: 8 Semester. Erstes Examen am Ende des 6., zweites am Ende des letzten Semesters.

Die *Musiklehrer* am staatlichen Konservatorium in Freiburg (Diplom).

Die *Ausbildung für den heilpädagogischen Unterricht* erfolgt im Heilpädagogischen Seminar (Abteilung IV des innerhalb der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bestehenden Erziehungswissenschaftlichen Institutes). Der heilpädagogische Kurs (2 bis 3 Semester, je nach Vorbildung) führt in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis ein. Für den Eintritt ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen. Kursbeginn Winter- oder Sommersemester. Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Collège Cantonal St-Michel in Freiburg (für Knaben)

Umfassend: a. Ein *Gymnasium französischer Sprache* mit 6 Jahreskursen; b. Ein *Gymnasium deutscher Sprache* mit 6 Jahreskursen;

c. Ein *Lyzeum* mit 2 Jahreskursen, anschließend an die beiden Gymnasien (Typus A); d. Eine *technische Abteilung* mit 8 Jahreskursen, kombiniert mit den beiden Gymnasien und dem Lyzeum (nach Typus C); e. Eine *untere Handelsschule*; f. Eine *obere Handelsschule*; g. Eine *Verwaltungsklasse* (siehe Ziff. 6, lit. e); h. Eine *französische Gymnasialabteilung nach den amtlichen Programmen Frankreichs* (Villa St-Jean).

Eintritt in die 1. Gymnasialklasse nach der 5. oder 6. Primarklasse. Beginn des Schuljahres im September/Oktobre.

Lycée cantonal de jeunes filles (Kantonales Mädchengymnasium) in Freiburg

Sieben Jahreskurse: Untere Abteilung, 1. bis 3. Klasse, parallel geführt in deutscher und französischer Sprache; Obere Abteilung, 4. bis 7. Klasse, zweisprachiger Unterricht (für die einen Fächer ist Deutsch, für die andern Französisch Unterrichtssprache).

Eintritt in die 1. Klasse nach Absolvierung von 6 Primarklassen. Maturitätsprüfung nach Typus A und B. Beginn des Schuljahres im September.

9. Die Hochschulen

Die Universität Freiburg

Organisation: Theologische Fakultät (römisch-katholisch), angegliedert Institut für Missionswissenschaft; juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung, angegliedert Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut und Internationales Institut für Sozialwissenschaften und Politik; philosophische Fakultät, angegliedert Institut pratique de français, Institut pratique d'anglais, praktische Sprachkurse (Latein, Italienisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Polnisch, Chinesisch); Erziehungswissenschaftliches Institut mit heilpädagogischem Seminar und Gregorianische Akademie (Institut für Choralforschung und Choralpflege); mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. (Mediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker können bis zu der 1., beziehungsweise 1. und 2. propädeutischen Prüfung ihre Studien an der Universität Freiburg absolvieren.)

Voraussetzung für den Eintritt: 18. Altersjahr, Reifezeugnis, Lehrpatent (bedingt gültig) oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengeld, Semesterbeiträge. Doktorat Lizentiat.